

Geschäftsverzeichnissnr. 2686
Urteil Nr. 122/2004 vom 7. Juli 2004

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 203*bis* des Zivilgesetzbuches, gestellt vom Friedensrichter des Kantons Huy II - Hannut.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, J.-P. Snappe und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 21. Januar 2003 in Sachen M.-R. Damsin gegen J.-L. Maquigny, dessen Ausfertigung am 10. April 2003 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Friedensrichter des Kantons Huy II - Hannut folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 203*bis* des Zivilgesetzbuches bezüglich der von einem Elternteil gegen den anderen Elternteil geltend gemachten Forderung dessen Beitrags zu den aus Artikel 203 des Zivilgesetzbuches hervorgehenden Kosten, nicht nur in der zum Zeitpunkt des am 29. April 1983 vom hiesigen Friedensrichter verkündeten Urteils geltenden Fassung, sondern auch in der zurzeit geltenden Fassung, gegen die Artikel 10 und 11 der belgischen Verfassung, insofern er nicht bestimmte – und immer noch nicht bestimmt –, daß der Unterhaltsbeitrag, zu dem der Elternteil verurteilt wurde, dem das Sorgerecht nicht anvertraut wurde, jährlich und von Rechts wegen den Schwankungen des Verbraucherpreisindexes angepaßt wird, während in den Fällen, wo das Gericht erster Instanz dem Ehegatten, der die Ehescheidung erwirkt hat, Unterhalt zuerkennt, Artikel 301 § 2 des Zivilgesetzbuches in der zum Zeitpunkt der Verkündung der Entscheidung des hiesigen Friedensrichters (am 29. April 1983) geltenden Fassung, die seitdem nicht abgeändert wurde, bestimmt, daß dies von Rechts wegen geschieht? »

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

Die fragliche Bestimmung

B.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf Artikel 203*bis* des Zivilgesetzbuches, der bestimmt:

« Unbeschadet der Rechte des Kindes kann jeder Elternteil vom anderen seinen Beitrag zu den aus Artikel 203 § 1 hervorgehenden Kosten verlangen. »

Artikel 203 § 1 desselben Gesetzbuches bestimmt:

« Die Eltern sind entsprechend ihren Möglichkeiten verpflichtet, für die Unterbringung, den Unterhalt, die Aufsicht, die Erziehung und die Ausbildung ihrer Kinder zu sorgen.

Ist die Ausbildung nicht abgeschlossen, dauert die Verpflichtung über die Volljährigkeit des Kindes hinaus an. »

In bezug auf die Zulässigkeit der präjudiziellen Frage

B.2.1. In der Hauptsache macht der Ministerrat eine Einrede der Unzulässigkeit geltend, die daraus abgeleitet ist, daß der verweisende Richter nicht ausreichend präzisere, welche Kategorien von Personen in diesem Fall miteinander zu vergleichen seien.

B.2.2. Die dem Hof anvertraute Kontrolle der Gesetzesnormen anhand der Artikel 10 und 11 der Verfassung setzt voraus, daß eine bestimmte Kategorie von Personen, die vorgeblich diskriminiert wird, sachdienlich mit einer anderen Kategorie verglichen wird.

Sowohl aus der präjudiziellen Frage als auch aus der Begründung der Verweisungsentscheidung geht mit Sicherheit hervor, daß der verweisende Richter die Situation von Eltern, die einen Beitrag im Sinne von Artikel 203 des Zivilgesetzbuches erhalten, mit derjenigen von Eheleuten vergleicht, die nach der Ehescheidung aufgrund von Artikel 301 desselben Gesetzbuches Unterhaltszahlungen erhalten.

B.2.3. Die Einrede wird abgewiesen.

Zur Hauptsache

B.3. Der Behandlungsunterschied, der dem Hof zur Beurteilung unterbreitet wird, betrifft hinsichtlich der Indexbindung der ihnen durch Gericht zuerkannten Beträge denjenigen zwischen dem Empfänger eines Kostenbeitrags für den Unterhalt und die Erziehung eines Kindes und dem Empfänger von Unterhaltszahlungen nach einer Ehescheidung. Im Gegensatz zum Erstgenannten erhält der Zweitgenannte aufgrund von Artikel 301 § 2 des Zivilgesetzbuches nämlich von Rechts wegen die automatische Indexbindung der Zahlungen, die der Richter ihm zuerkennt.

B.4.1. Nach der hilfsweise vom Ministerrat angeführten These seien die beiden vom verweisenden Richter verglichenen Kategorien jedoch nicht vergleichbar, da der Beitrag und die Unterhaltszahlungen, die verglichen würden, sich sowohl hinsichtlich ihrer rechtlichen Grundlage als auch hinsichtlich ihrer Beschaffenheit unterscheiden.

B.4.2. Artikel 203*bis* des Zivilgesetzbuches wurde durch Artikel 33 des Gesetzes vom 31. März 1987 zur Abänderung verschiedener Gesetzesbestimmungen bezüglich der Abstammung eingefügt (*Belgisches Staatsblatt*, 27. Mai 1987).

In den Vorarbeiten wurde diese Bestimmung wie folgt gerechtfertigt:

« Wenn die Eltern verheiratet sind, kann jeder von ihnen sich auf Artikel 221 des Zivilgesetzbuches stützen, um vom anderen diesen Beitrag zu verlangen, denn der Unterhalt und die Erziehung der Kinder sind aus der Ehe entstehende Verpflichtungen. Im Falle der Ehescheidung beruht die Forderung des ehemaligen Ehepartners, dem die Kinder anvertraut wurden, auf Artikel 303 des Zivilgesetzbuches.

Kein Text regelt hingegen die Situation von Eltern, die nie durch die Ehe verbunden waren. Sie können zwar im Namen des Kindes handeln. Doch welches Recht hat dieses beispielsweise gegenüber seinem Vater für seine vergangenen Bedürfnisse, wenn die Mutter dafür aufgekommen ist? Ist seine Forderung nicht durch die von seiner Mutter erhaltenen Zahlungen erloschen (siehe Kass., 7. Februar 1963, *Pas.*, 1963, I, 647)? Die Mutter muß also in seinem Namen handeln können. » (*Parl. Dok.*, Senat, 1984-1985, Nr. 904/2, S. 34)

B.4.3. Artikel 301 § 2 des Zivilgesetzbuches bezieht sich auf die von Rechts wegen erfolgte Anpassung des Unterhalts, den das Gericht aufgrund von Paragraph 1 des besagten Artikels dem Elternteil, der die Ehescheidung erwirkt hat, aus dem Vermögen und den Einkünften des anderen Ehegatten zuerkennt, an die Schwankungen des Verbraucherpreisindex.

B.4.4. Die beiden Kategorien, die der verweisende Richter miteinander vergleicht, sind jedoch nicht vergleichbar, da das in Artikel 203*bis* des Zivilgesetzbuches vorgesehene Beitragssystem sich von dem System der Unterhaltszahlungen im Sinne von Artikel 301 § 1 des Zivilgesetzbuches unterscheidet.

Der in Artikel 203*bis* vorgesehene Beitrag ist in Buch I Titel V Kapitel V des Zivilgesetzbuches enthalten, das die aus der Ehe oder der Abstammung entstehenden Verpflichtungen regelt, während der in Artikel 301 § 1 vorgesehene Unterhalt in Buch I Titel VI Kapitel IV des Zivilgesetzbuches enthalten ist, das die Wirkungen der Ehescheidung behandelt.

B.5. Die präjudizielle Frage bedarf keiner Antwort.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die präjudizielle Frage bedarf keiner Antwort.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 7. Juli 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior